

# EINFÜHRUNG IN DIE INTERNATIONALE HANDELSCHIEDSGERICHTSBARKEIT

WEBINAR  
26. MÄRZ 2020  
15.00 UHR

Dmitry Marenkov, LL.M., FCI Arb  
Senior Manager  
[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)



# Agenda

## Themen des Webinars

- Einleitung
- Gründe für die Verwendung der Schiedsgerichtsbarkeit
- Relevante Rechtsvorschriften
- Schiedsvereinbarung
- Schiedsinstitutionen
- Ablauf des Schiedsverfahrens (Einleitung, Dauer, Verfahrenssprache, Säumnis etc.)
- Kosten des Schiedsverfahrens
- Schiedsfähigkeit
- Schiedsrichter
- Besonderheiten in der Coronavirus-Krise

Hintergrund: Schiedsgerichtsbarkeit wird in der juristischen Ausbildung kaum behandelt, besitzt aber praktische Relevanz (nicht erst bei Entstehung der Streitigkeit, sondern bereits bei der Vertragsgestaltung!).

Schiedsklausel häufig eine „Mitternachtsklausel“ (*midnight clause*)

# Einleitung

## ▪ Was ist Schiedsgerichtsbarkeit?

- Ein Verfahren der alternativen (d.h. außergerichtlichen) Streiterledigung
- Ein Verfahren der verbindlichen privaten Streitbeilegung, das an die Stelle eines Verfahrens vor einem staatlichen Gericht tritt
- Ein Schiedsgericht kann nur dann über eine Streitigkeit entscheiden, wenn sich die Parteien zuvor darauf geeinigt haben (Schiedsvereinbarung, Schiedsklausel)
- Die Entscheidung des Schiedsgerichts (der Schiedsspruch) bindet die Parteien wie ein Urteil des staatlichen Gerichts
- Der Weg zum staatlichen Gericht ist den Parteien in diesen Fällen grundsätzlich verschlossen
- Schiedssprüche sind vollstreckbare Titel

Siehe Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:

[www.bmju.de/DE/Themen/GerichtsverfahrenUndStreitschlichtung/Schiedsgerichtsbarkeit/Schiedsgerichtsbarkeit\\_node.html](http://www.bmju.de/DE/Themen/GerichtsverfahrenUndStreitschlichtung/Schiedsgerichtsbarkeit/Schiedsgerichtsbarkeit_node.html)

# Einleitung

- **Praxisrelevanz:** Schätzungen zufolge enthalten 80-90% der grenzüberschreitenden Verträge eine Schiedsklausel
  
- **Praxisrelevanz:** Zahl der streitigen Verfahren dürfte in Krisenzeiten (stark) zunehmen
  - Nichterfüllung (Unmöglichkeit der Erfüllung) der Verträge, bspw. ausbleibende Warenlieferungen, Zahlungsausfälle
  - Verzögerungen bei der Vertragsabwicklung
  - Störungen in der grenzüberschreitenden Lieferkette
  - Insolvenz der Geschäftspartner
  - Währungsschwankungen
  - Weitere Marktturbulenzen
  
- Dennoch: Streitvermeidung vor Streitbeilegung!

# Einleitung

## Begriffsbestimmung

### Abgrenzung Handelsschiedsgerichtsbarkeit ./ Investitionsschiedsgerichtsbarkeit

#### **Handelsschiedsgerichtsbarkeit (oder: Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit)**

- Schiedsverfahren zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen auf dem Gebiet des Handelsrechts.
- z.B. die X-GmbH aus Bonn gegen die XYZ Ltd. aus Manchester (GB) wegen unbezahlter Rechnungen im Zusammenhang mit einer Warenlieferung (Exportvertrag)

#### **Investitionsschiedsgerichtsbarkeit bzw. Investor-Staats-Schiedsgerichtsbarkeit**

- ein Sonderschiedsverfahren für Investoren gegen Staaten, das seine Grundlage und Ausgestaltung in völkerrechtlichen Verträgen findet, meistens Investitionsförderverträgen oder Freihandelsabkommen.
- z.B. ein deutscher Investor gegen den Gaststaat wegen enteignender oder enteignungsgleicher Maßnahmen

# Einleitung

## Begriffsbestimmung

### **Ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit ./ Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit**

#### **Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit:**

Das Schiedsverfahren wird von einer Schiedsinstitution (von den Parteien in der Schiedsvereinbarung bezeichnet) administriert. Die Schiedsinstitution stellt eine Verfahrens- und Kostenordnung zur Verfügung, unterstützt die Parteien während des Schiedsverfahrens. Parteien müssen eine Verwaltungsgebühr für die Dienstleistungen der Schiedsinstitution zahlen, deren Höhe sich nach dem Streitwert richtet.

#### **Ad hoc-Schiedsverfahren:**

Ein ad-hoc Verfahren findet ohne Beteiligung einer Institution statt, die Parteien und die Schiedsrichter führen das Verfahren „in Eigenregie“.

# Einleitung

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (zusammen mit ADR) ist für rund 92% der Unternehmensjuristen die bevorzugte Methode der Streitbeilegung:

**32%:** Schiedsgerichtsbarkeit für sich allein

**60%:** Schiedsgerichtsbarkeit zusammen mit Methoden der alternativen Streiterledigung (ADR), wie Mediation

**0%:** Grenzüberschreitende Gerichtsverfahren für sich allein

**8%:** Gerichtsverfahren zusammen mit Methoden der alternativen Streitbeilegung (ADR) wie Mediation

Quelle: Studie des Queen Mary College der University of London “The Evolution of International Arbitration” (2018), [www.arbitration.qmul.ac.uk/research/2018/](http://www.arbitration.qmul.ac.uk/research/2018/)

# Gründe für die Verwendung der Schiedsgerichtsbarkeit

Studie des Queen Mary College der University of London, 2018  
([www.arbitration.qmul.ac.uk/research/2018/](http://www.arbitration.qmul.ac.uk/research/2018/))

<b>Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen</b> <i>(enforceability of awards)</i>	<b>64%</b>
<b>Vermeidung von bestimmten Rechtssystemen / nationalen Gerichten</b> <i>(Avoiding specific legal systems / national courts)</i>	<b>60%</b>
<b>Flexibilität</b> <i>(flexibility)</i>	<b>40%</b>
<b>Möglichkeit der Wahl der Schiedsrichter</b> <i>(Ability of parties to select arbitrators)</i>	<b>39%</b>
<b>Vertraulichkeit</b> <i>(Confidentiality and privacy)</i>	<b>36%</b>
<b>Neutralität</b> <i>(Neutrality)</i>	<b>25%</b>
<b>Endgültigkeit</b> <i>(Finality)</i>	<b>16%</b>
<b>Geschwindigkeit</b> <i>(Speed)</i>	<b>12%</b>
<b>Kosten</b> <i>(Cost)</i>	<b>3%</b>

# Gründe für die Verwendung der Schiedsgerichtsbarkeit

## Beispiele

<b>Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen (64%)</b>	Vollstreckung von deutschen (EU) Gerichtsentscheidungen in vielen Ländern nicht möglich: z.B. Russland, Thailand, einige afrikanische Länder, VAE, Saudi-Arabien etc. (kein Vollstreckungsabkommen, Gegenseitigkeit nicht verbürgt, s. § 328 ZPO)
<b>Vermeidung von bestimmten Rechtssystemen / nationalen Gerichten (60%)</b>	Möchten Sie vor staatlichen Gerichten in China, Russland oder VAE ein Verfahren führen? Es gelten ausländische Prozessvorschriften / Gerichtssprache / Evtl. Zweifel an der Qualität, Unabhängigkeit der Justiz / Wunsch, ein „Auswärtsspiel“ vor den Gerichten der Gegenseite zu vermeiden (auch bei Streitigkeiten in der EU. Bsp.: britisch-französisches Infrastrukturprojekt)
<b>Flexibilität (40%)</b>	Vor staatlichen Gerichten gelten zwingende prozessuale Vorschriften (Gerichtssprache, Verfahren, Beweisaufnahme etc.). In der Schiedsgerichtsbarkeit können die Parteien das Verfahren mitgestalten (Verfahrenssprache, Ablauf des Verfahrens, Beweisaufnahme, Videokonferenzen, mündliche Verhandlung etc.). Parteiautonomie: <i>„Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben...“</i>
<b>Möglichkeit der Wahl der Schiedsrichter (39%)</b>	Fachleute mit notwendigen Sprach- und Fachkenntnissen (Erfahrung mit mehreren relevanten Rechtsordnungen, Mehrsprachigkeit, branchenspezifische Kenntnisse (z.B. Anlagenbau, Unternehmenskaufverträge, Energielieferverträge) - bei einem staatlichen Richter häufig nicht gegeben.

# Gründe für die Verwendung der Schiedsgerichtsbarkeit

## Beispiele (2)

<b>Vertraulichkeit (36%)</b>	Schiedsverfahren finden hinter verschlossener Tür statt (Hotelraum, Anwaltskanzlei): Wettbewerber und Presse sitzen nicht im Verhandlungsraum, Existenz und Inhalt des Rechtsstreits wird i.d.R. nicht öffentlich, Schiedssprüche werden nicht veröffentlicht
<b>Neutralität (25%)</b>	„Neutrales Forum“: wenn die Vertragspartner sich nicht auf ein Gerichtsverfahren in einem der Länder einigen können, wird ein Schiedsgericht im Drittland gewählt (z.B. in Wien, Zürich, Paris oder Stockholm)
<b>Endgültigkeit (16%)</b>	Mit dem Schiedsspruch wird der Rechtsstreit endgültig entschieden. Keine zweite oder dritte Instanz (Berufung, Revision etc.). Aber: Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruches im Land, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, und Vollstreckbarerklärungsverfahren im Ausland
<b>Geschwindigkeit (12%)</b>	Je nach Dauer der Gerichtsverfahren in einem Land kann ein Schiedsverfahren schneller sein (auch deswegen, weil keine Berufungs- und Revisionsinstanz). S.u. Statistiken zur Dauer von Schiedsverfahren + beschleunigtes Verfahren (Fast-Track)
<b>Kosten (3%)</b>	Kosten hängen u.a. mit der Dauer der Verfahren sowie der Art der Beweisaufnahme zusammen (z.B. Discovery aus dem US-Prozessrecht). Vermehrte Kritik an gestiegenen Kosten- und Dauer der Schiedsverfahren / Ruf nach mehr Kosten- und Zeiteffizienz in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit

# GTAI-Special zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

[www.gtai.de/schiedsgerichtsbarkeit](http://www.gtai.de/schiedsgerichtsbarkeit)

## Special zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist heute die bevorzugte Streitbeilegungsmethode der internationalen Wirtschaft. Die meisten grenzüberschreitenden Verträge enthalten eine Schiedsklausel. Germany Trade & Invest hat das 60-jährige Jubiläum des [New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche](#) im Jahr 2018 zum Anlass genommen, die moderne Schiedsgerichtsbarkeit und die Möglichkeiten der weltweiten Vollstreckung von Schiedssprüchen unter die Lupe zu nehmen.

- ▶ **„Die Erfolgsgeschichte der Schiedsgerichtsbarkeit wird sich fortsetzen“ - Interview mit Prof. Dr. Klaus Peter Berger, Universität zu Köln**
- ▶ "Gut aufgehoben: Streitbeilegung für B2B-Konflikte bei der DIS" – Interview mit Dr. Francesca Mazza und James Menz, Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
- ▶ „Wettbewerb belebt den Markt, das gilt auch für die Streitbeilegung!“ – Interview mit Dr. Alice Fremuth-Wolf
- ▶ „Die Streitentscheidungsregelung schlechthin“ - Interview mit Veronika Häuslschmid, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.
- ▶ „Schiedsverfahren kein Allheilmittel“ - Interview mit Dr. Wolfram Gärtner, HeidelbergCement AG
- ▶ „Schiedsklauseln sind bei grenzüberschreitenden Transaktionen von großer Bedeutung“ – Interview mit Michael Hartleben, DSI Underground

### Kontakt

Dmitry Marenkov

 +49 228 24 993 362

 Ihre Frage an uns



### Broschüre

# Relevante Rechtsvorschriften

- **New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards)**

162 Mitgliedstaaten: zuletzt Angola (2017), Sudan (2018), Malediven (2019), Papua-Neuguinea (2019), Seychellen (2020)

UNCITRAL: [https://uncitral.un.org/en/texts/arbitration/conventions/foreign\\_arbitral\\_awards](https://uncitral.un.org/en/texts/arbitration/conventions/foreign_arbitral_awards)

Deutscher Wortlaut unter: [www.disarb.org](http://www.disarb.org) (>Materialien)

- **Schiedsrecht am Schiedsort**

Für Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland: 10. Buch der ZPO (§§ 1025 – 1066 ZPO)

Rechtsvereinheitlichung durch UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (1985): in 80 Staaten umgesetzt (u.a. Deutschland, Österreich, Ägypten, Belgien, Griechenland, Indien, Japan, Katar, Mexiko, Polen, Russland, Türkei etc.)

- **Vereinbarte Schiedsordnung (Arbitration Rules)**

Z.B. DIS-SchO, ICC-SchO, SCC-SchO, VIAC-SchO etc.

# Relevante Rechtsvorschriften

## New Yorker Übereinkommen (1958)

*„Grundpfeiler der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit“* (Prof. Dr. St. Kröll)

*„Keimzelle moderner Schiedsgerichtsbarkeit“* (Dr. R. Wolff)

Siehe Interviews zum Thema unter [www.gtai.de/schiedsgerichtsbarkeit](http://www.gtai.de/schiedsgerichtsbarkeit)

### **Art. II NYÜ: Verpflichtung zur Anerkennung von Schiedsvereinbarungen**

Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, hinsichtlich dessen die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, so hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien sie auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen, sofern es nicht feststellt, dass die Vereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist.

### **Art. III NYÜ: Verpflichtung zur Anerkennung von Schiedssprüchen**

Jeder Vertragsstaat erkennt Schiedssprüche als wirksam an und lässt sie nach den Verfahrensvorschriften des Hoheitsgebietes, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, zur Vollstreckung zu.

# Relevante Rechtsvorschriften

## New Yorker Übereinkommen (1958)

### Art. V NYÜ: Versagungsgründe

Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn:

- [ungültige Schiedsvereinbarung]
- [keine angemessene Inkenntnissetzung vom Schiedsverfahren]
- [keine Möglichkeit, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen – *rechtliches Gehör*]
- [Überschreitung der Grenzen der Schiedsvereinbarung: Streitigkeit nicht umfasst]
- [Fehlerhafte Bildung des Schiedsgerichts]
- [Gegenstand des Streites darf nach dem Recht des Vollstreckungslandes nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden – fehlende objektive Schiedsfähigkeit]
- [Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruches würde der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungslandes widersprechen]

Aufzeichnung des Webinars „60 Jahre New Yorker Übereinkommen - Vollstreckung von Schiedssprüchen im Ausland“ (Juli 2018) unter [www.gtai.de/webinare-recht](http://www.gtai.de/webinare-recht)

# Schiedsvereinbarung

## Ein Schiedsverfahren setzt eine Schiedsvereinbarung voraus

§ 1029 ZPO. Begriffsbestimmung

(1) **Schiedsvereinbarung** ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.

(2) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (**Schiedsabrede**) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (**Schiedsklausel**) geschlossen werden.

# Musterschiedsklauseln

Es empfiehlt sich die Verwendung der Musterschiedsklausel einer renommierten Schiedsinstitution, z.B. der Internationalen Handelskammer (ICC)

Diverse Sprachversionen unter

<https://iccwbo.org/publication/standard-icc-arbitration-clauses-german-version/>

*Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.*

Aufzeichnung des Webinars "Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - aktuelle Entwicklungen und Novelle der ICC-Schiedsordnung" (April 2017) abrufbar unter [www.gtai.de/webinare-recht](http://www.gtai.de/webinare-recht)

# Musterschiedsklauseln

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS),

In diversen Sprachen unter [www.disarb.org](http://www.disarb.org)

(1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus ... *[bitte eintragen: „einem Einzelschiedsrichter“ oder „drei Schiedsrichtern“]*.

(3) Der Schiedsort ist ... *[bitte gewünschten Schiedsort eintragen]*.

(4) Die Verfahrenssprache ist ... *[bitte gewünschte Verfahrenssprache eintragen]*.

(5) Das in der Sache anwendbare Recht ist ... *[bitte gewünschtes Recht oder gewünschte Rechtsregeln eintragen]*.

Aufzeichnung der Webinars "Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: internationale Entwicklungen und neue DIS-Schiedsgerichtsordnung" (März 2018) abrufbar unter [www.gtai.de/webinare-recht](http://www.gtai.de/webinare-recht)

# Schiedsort

## Was ist ein „Schiedsort“? (place of arbitration, seat of arbitration)

- ein Ort, an dem das Schiedsverfahren rechtlich verankert ist (siehe § 1043 ZPO)
- Relevant:
  - zur Bestimmung des anwendbaren Schiedsverfahrensrechts (z.B. 10. Buch der ZPO bei Schiedsort in Deutschland, Arbitration Act 1996 bei Schiedsort in London, Swedish Arbitration Act 1999 bei Schiedsort in Stockholm etc.)
- und
- der gerichtlichen Zuständigkeit (z.B. bei Ablehnung von Schiedsrichtern oder bei Aufhebungsanträgen gegen den Schiedsspruch)
- Verhandlung muss nicht unbedingt am Schiedsort stattfinden
- Parteien sollten den Schiedsort in der Schiedsvereinbarung vereinbaren. Ansonsten wird er vom Schiedsgericht/Schiedsinstitution festgelegt. Achtung: in manchen Schiedsordnungen ist der Schiedsort zwingend festgelegt.
- Schiedsort muss i.d.R. nicht mit dem Sitz der Schiedsinstitution übereinstimmen (z.B. DIS-SchO + Schiedsort in Zürich / ICC-SchO + Schiedsort in Berlin/Genf/Wien)

# Aufgaben der Schiedsinstitutionen

- Verfahrensrahmen: Die Schiedsinstitution stellt eine Schiedsordnung zur Verfügung (Regelwerk zur Einleitung und Durchführung des Schiedsverfahrens)
- Festlegung/Überprüfung des Streitwertes
- Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen Schiedsrichter
- Ernennung von Schiedsrichtern, wenn die Parteien nicht von ihrem Recht auf Schiedsrichterernennung Gebrauch machen (Ersatzernennung)
- Ernennung von Einzelschiedsrichtern bzw. Vorsitzenden des Schiedsgerichts
- Gebührenordnung: vorhersehbare Kosten, keine Notwendigkeit der Verhandlung der Schiedsrichterhonorare
- Verwaltung der Kostenvorschüsse
- Zustellung der Schiedsklage und des Schiedsspruchs
- Ansprechpartner in jeder Phase des Schiedsverfahrens

# Bekannte Schiedsinstitutionen der Welt

American Arbitration Association (AAA / ICDR)	<a href="http://www.adr.org">www.adr.org</a> <a href="http://www.icdr.org">www.icdr.org</a>
Asian International Arbitration Centre (AIAC, Kuala Lumpur)	<a href="http://www.aiac.world">www.aiac.world</a>
Australian Centre for International Commercial Arbitration (ACICA)	<a href="https://acica.org.au">https://acica.org.au</a>
Cairo Regional Centre for International Commercial Arbitration (CRCICA)	<a href="https://cricca.org">https://cricca.org</a>
Center for Arbitration and Mediation of the Chamber of Commerce Brazil-Canada (CAM-CCBC)	<a href="https://ccbc.org.br">https://ccbc.org.br</a>
China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC)	<a href="http://www.cietac.org.cn">www.cietac.org.cn</a>
Dubai International Arbitration Centre (DIAC)	<a href="http://www.diac.ae">www.diac.ae</a>
International Chamber of Commerce (ICC), Paris	<a href="https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/arbitration">https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/arbitration</a> <a href="http://www.iccgermany.de/scchiedsgerichtsbarkeit/">www.iccgermany.de/scchiedsgerichtsbarkeit/</a>

Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC)	<a href="http://www.hkiac.org">www.hkiac.org</a>
Korean Commercial Arbitration Board (KCAB International)	<a href="http://www.kcabinternational.or.kr">www.kcabinternational.or.kr</a>
LCIA (London)	<a href="http://www.lcia.org">www.lcia.org</a>
Milan Chamber of Arbitration (CAM)	<a href="http://www.camera-arbitrale.it">www.camera-arbitrale.it</a>
International Commercial Arbitration Court at CCI RF (MKAS/ICAC), Moskau	<a href="http://mkas.tpprf.ru/en">http://mkas.tpprf.ru/en</a>
Court of Arbitration at the Polish Chamber of Commerce in Warsaw (SAKIG)	<a href="https://sakig.pl/en">https://sakig.pl/en</a>
International Commercial Arbitration Court at CCI Ukraine (ICAC), Kiew	<a href="https://icac.org.ua/en/">https://icac.org.ua/en/</a>
Schiedsinstitut der Handelskammer Stockholm (SCC)	<a href="http://www.sccinstitute.com">www.sccinstitute.com</a>
Singapore International Arbitration Centre (SIAC)	<a href="http://www.siac.org.sg">www.siac.org.sg</a>
Verein der Schweizer Handelskammern für Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation (SCAI)	<a href="http://www.swissarbitration.org">www.swissarbitration.org</a>
Vienna International Arbitral Centre (VIAC), Wien	<a href="http://www.viac.eu">www.viac.eu</a>

# Schiedsgerichte in Deutschland

**Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), [www.disarb.org](http://www.disarb.org)**

- Führende Institution für die Schiedsgerichtsbarkeit und sonstige Formen der alternativen Streitbeilegung in Deutschland
- Büros in Bonn und Berlin
- Eingetragener Verein: ca. 1400 Mitglieder im In- und Ausland, u.a. Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, IHKs, Unternehmen, Rechtsanwälte und Wissenschaftler
- DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018
  - Kann auf nationale und internationale Schiedsverfahren mit Schiedsort innerhalb oder außerhalb Deutschlands Anwendung finden
  - Für Unternehmen jeder Größe in allen Wirtschaftszweigen geeignet
- DIS administriert jährlich 120-150 Schiedsverfahren (ca. 40% mit ausländischer Beteiligung)
- Musterschiedsklausel
- Weitere ADR-Regelwerke, z.B. DIS-Mediationsordnung
- Konferenzen / Fachzeitschrift „SchiedsVZ“

# Schiedsgerichte in Deutschland

- Chinese-European Arbitration Centre (CEAC), Hamburg, 2008 gegründet:  
[www.ceac-arbitration.com/de/](http://www.ceac-arbitration.com/de/)
- Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V.,  
<https://waren-verein.de/schiedsgericht/>
- Schiedsgericht des Deutschen Kaffeeverbandes e.V.,  
[www.hk24.de/produktmarken/beratung-service/recht-und-steuern/schiedsgerichte/schiedsgericht-kaffeeverband-1168218](http://www.hk24.de/produktmarken/beratung-service/recht-und-steuern/schiedsgerichte/schiedsgericht-kaffeeverband-1168218)
- IHKs haben eigene Schiedsgerichte. Viele von ihnen verweisen auf die DIS, z.B. IHK Frankfurt/M., IHK München, IHK Stuttgart
- Einige deutsche Auslandshandelskammern verfügen auch über Schiedsgerichte, z.B.  
AHK Bulgarien: <https://bulgarien.ahk.de/dienstleistungen/schiedsgericht>  
AHK Polen: <https://ahk.pl/recht-finanzen/schiedsgericht-und-mediationen/>  
AHK Rumänien: [www.ahkrumaenien.ro/ahk-initiativen/schiedsgericht](http://www.ahkrumaenien.ro/ahk-initiativen/schiedsgericht)

# Die beliebtesten Schiedsinstitutionen

Quelle: 2018 International Arbitration Survey: The Evolution of International Arbitration, [www.arbitration.qmul.ac.uk/research/2018/](http://www.arbitration.qmul.ac.uk/research/2018/) (Queen Mary College, University of London)

<b>ICC</b> <b>(International Chamber of Commerce)</b>	<b>77%</b>
<b>LCIA</b> <b>(London Court of International Arbitration)</b>	<b>51%</b>
<b>SIAC</b> <b>(Singapore International Arbitration Centre)</b>	<b>36%</b>
<b>HKIAC</b> <b>(Hong Kong International Arbitration Centre)</b>	<b>27%</b>
<b>SCC</b> <b>(Arbitration Institute at the Stockholm Chamber of Commerce)</b>	<b>16%</b>
<b>ICSID</b> <b>(International Centre for Settlement of Investment Disputes, World Bank Group)</b>	<b>13%</b>
<b>ICDR/AAA</b> <b>(International Centre for Dispute Resolution at American Arbitration Association)</b>	<b>13%</b>

# Traditionsreiche und neue Schiedsinstitutionen

Die meisten bekannten Schiedsinstitutionen blicken auf eine langjährige Erfahrung zurück, z.B.:

- LCIA (London): seit 1892
- FAI (Helsinki): seit 1911
- SCC (Stockholm): seit 1917
- DIS (Bonn/Berlin): seit 1920
- ICC-Schiedsgerichtshof (Paris): seit 1923
- MKAS/ICAC (Moskau): seit 1932
- MKIK (Budapest): seit 1949
- SAKIG (Warschau): seit 1950
- CIETAC (China): seit 1956
- CEPANI (Brüssel): seit 1969
- VIAC (Wien): seit 1975
- HKIAC (Hongkong): seit 1985

In Osteuropa bestehen die Schiedsinstitutionen traditionell bei der IHK des Landes:

IHK Belarus, IHK Bulgarien, Wirtschaftskammer Polen, IHK Rumänien, IHK Russland, Wirtschaftskammer Tschechien, IHK Ukraine, IHK Ungarn etc.

# Traditionsreiche und neue Schiedsinstitutionen

Zahlreiche Neugründungen von Schiedsinstitutionen in den vergangenen Jahren, z.B.:

- Belgrade Arbitration Center (BAC, 2013)
- Georgian International Arbitration Center (GIAC, 2013)
- Saudi Center for Commercial Arbitration (SCCA, 2014)
- Istanbul Arbitration Centre (ISTAC, 2015)
- Thailand Arbitration Center (THAC, 2015)
- Mumbai Centre for International Arbitration (MCIA, 2016)
- Bali International Arbitration and Mediation Center (BIAMC, 2017)
- Tashkent International Arbitration Center (TIAC, Usbekistan, 2018/2019)

# Kriterien für die Auswahl der Schiedsinstitution

Quelle: 2018 International Arbitration Survey: The Evolution of International Arbitration, [www.arbitration.qmul.ac.uk/research/2018/](http://www.arbitration.qmul.ac.uk/research/2018/) (Queen Mary College, University of London)

1. Ansehen der Schiedsinstitution
2. Hohes Niveau der Falladministrierung (Effizienz, Pro-Aktivität, Räume, Qualität der Mitarbeiter)
3. Vorherige Erfahrungen mit einer Schiedsinstitution
4. Neutralität / Internationalität
5. Zugang zu einem hochwertigen Schiedsrichter-Pool
6. Kosten
7. Globale Präsenz / Fähigkeit, Schiedsverfahren weltweit zu administrieren
8. Freie Wahl von Schiedsrichtern (z.B. keine verpflichtenden Schiedsrichterlisten)
9. Regionale Präsenz und Kenntnisse
10. Prüfung (Scrutiny) des Schiedsspruches durch die Schiedsinstitution
11. Expertise bei bestimmten Arten von Streitigkeiten
12. Frühe Verfahrensmanagementkonferenz
13. Entlohnung der Schiedsrichter nach Streitwert (ad valorem) oder pro Stunde
14. Transparenz der Entscheidungen hinsichtlich Ablehnung von Schiedsrichtern

# Schiedsinstitutionen - Unterschiede

- **Unterschiede bei Kosten** (Verwaltungsgebühren der Schiedsinstitution + Honorare der Schiedsrichter gemäß Gebührenordnung)

Siehe Kostenrechner:

[www.disarb.org/de/22/gebuehrenrechner2018/uebersicht-id0](http://www.disarb.org/de/22/gebuehrenrechner2018/uebersicht-id0)

<https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/arbitration/costs-and-payments/cost-calculator/>

[www.viac.eu/de/schiedsverfahren/kostenrechner](http://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/kostenrechner)

<https://sccinstitute.com/our-services/calculator/>

- **Verfügbarkeit von qualifizierten Schiedsrichtern** (hängt u.a. von der Höhe der Schiedsrichterhonorare sowie der Größe/Qualität des Schiedsrichterpools ab) – Ausbildung, Fremdsprachkenntnisse, Erfahrung
- **Schiedsrichterlisten:** ist die Wahl der Schiedsrichter möglicherweise durch Schiedsrichterlisten eingeschränkt?
- In welcher **Sprache** können Sie mit der Schiedsinstitution kommunizieren?

# Schiedsinstitutionen – Unterschiede (2)

## Besonderheiten der Schiedsordnungen beachten, z.B.:

- Auffangregelung zur Verfahrenssprache (zugunsten der Landessprache am Sitz der Schiedsinstitution) – Beispiel: Chinesisch (CIETAC), Russisch (MKAS/ICAC RF), Bulgarisch (IHK BG)
- Schiedsort am Sitz der Schiedsinstitution zwingend festgelegt (z.B. MKAS/ICAC IHK RF in Moskau und ICAC IHK Ukraine in Kiew) oder als Auffangregelung (SAKIG in Warschau, VIAC in Wien)
- Automatische Anwendung von beschleunigten Verfahren (Fast-Track) bei kleineren Streitwerten, z.B. ICC, SCAI
- Präferenz für einen Einzelschiedsrichter, z.B. CAM, LCIA, SIAC
- Einflussnahme auf die Wahl des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts - Wer ernennt den/die Vorsitzende(n) des Schiedsgerichts: parteiernannte Schiedsrichter oder die Schiedsinstitution?
- Gibt es die Möglichkeit, die Verhandlung per Video-Konferenz durchzuführen?  
Elektronische Dokumentenübermittlung möglich?
- ICC: Schiedsauftrag (Terms of Reference) und Prüfung des Schiedsspruches (Scrutiny)

# Schiedsinstitutionen – Unterschiede (3)

- Verfügbarkeit von Räumen für die Durchführung von Verhandlungen (Hearing facilities)
- Visa-Anforderungen? (Parteivertreter, Zeugen, Schiedsrichter)
- Entfernung / Transportverbindung
- Von Sanktionen betroffen? (z.B. EU- und US-Sanktionen gegen Russland, mögliche Erschwerung/Verzögerung der Verfahrensadministrierung)
- Entscheidung pro Schiedsinstitution häufig Folge von:
  - Präsenz/Sichtbarkeit, Marketingmaßnahmen der Schiedsinstitution
  - Vorgabe der verhandlungsstärkeren Vertragspartei (Schiedsverfahren in der Rechtsordnung der verhandlungsstärkeren Vertragspartei, Bestandteil des Mustervertrages, „Take it or leave it“)

# Auswahl der Schiedsinstitution / Gestaltung der Schieds- und Rechtswahlklausel

Wahl einer bestimmten Schiedsinstitution hängt nicht notwendigerweise mit der Wahl eines entsprechenden Schiedsortes und des anwendbaren materiellen Rechts zusammen

*„Wir haben eine VIAC-Schiedsklausel und dann auch gleich eine Rechtswahlklausel zu Gunsten des österreichischen Rechts genommen. Das ist doch logisch, oder?“* (General Counsel eines Großunternehmens auf einer Konferenz im Oktober 2019)

Wenn Sie sich z.B. für eine VIAC-Schiedsklausel (Vienna International Arbitral Centre) entscheiden, können Sie einen anderen Schiedsort wählen (z.B. Berlin oder Zürich = muss nicht Wien sein) und auch das anwendbare materielle Recht beliebig wählen (z.B. deutsches oder Schweizer Recht = muss nicht österreichisches Recht sein)

Mögliche Kombinationen:

ICC-SchO + Schiedsort Genf + deutsches materielles Recht

DIS-SchO + Schiedsort Prag + Schweizer Recht

SCC-SchO + Schiedsort Hamburg + deutsches materielles Recht

etc.

# Gibt es viele Schiedsverfahren?

Weltweit finden jährlich Tausende Schiedsverfahren statt

	2017	2018	2019
Dt. Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)	125 (44% international)	128 (39% international)	k.A.
VIAC, Wien	43 (4 mit dt. Btlg)	64 (8 mit dt. Btlg)	45 (3 mit dt. Btlg)
SCAI, Schweiz	k.A.	83 (87% international)	k.A.
Internationale Handelskammer (ICC), Paris	810 (128 mit dt. Btlg)	842 (95 mit dt. Btlg)	851 (97 mit dt. Btlg)
CIETAC, China	2298 (davon 476 international)	2962 (davon 522 international)	3333 (davon 617 international)
LCIA, London	285	317	k.A.
SCC, Stockholm	200 (10 mit dt. Btlg)	152 (10 mit dt. Btlg)	k.A.
HKIAC, Hongkong	297	265	308

+ Vielzahl von ad hoc-Verfahren

# In welcher Sprache findet das Schiedsverfahren statt?

Die Parteien können die Verfahrenssprache frei vereinbaren  
(in der Schiedsklausel oder nachträgliche Wahl):  
„Die Verfahrenssprache ist ...“

Haben die Parteien die Verfahrenssprache nicht vereinbart, bestimmt das Schiedsgericht die Verfahrenssprache (Art. 23 DIS-SchO)

Mangels Parteienvereinbarung hat das Schiedsgericht unverzüglich nach Übergabe der Unterlagen zum Fall die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der *Sprache des Vertrages*, zu bestimmen (Art. 26 VIAC-SchO).

Achtung: einige Schiedsordnungen enthalten eine Auffangregelung zur Verfahrenssprache bei fehlender Parteienvereinbarung

*(siehe nächste Folie)*

# In welcher Sprache findet das Schiedsverfahren statt?

Achtung: manche Schiedsordnungen sehen eine Auffangregelung zur Verfahrenssprache vor!

Beispiele:

- „Mangels einer abweichenden Parteivereinbarung findet das Schiedsverfahren in chinesischer Sprache statt“ (Art. 81 CIETAC-SchO, China)
- „Sofern die Parteien nichts Anderes vereinbart haben, wird das Schiedsverfahren in russischer Sprache durchgeführt“ (§ 22 Abs. 1 MKAS/ICAC-SchO, Moskau)
- „Das Schiedsverfahren findet in bulgarischer Sprache statt; sofern eine Partei ihren Sitz im Ausland hat, können die Parteien eine andere Verfahrenssprache vereinbaren“ (Art. 23 Schiedsgericht der IHK Bulgarien)
- „Sofern die Parteien keine anderweitige schriftliche Regelung getroffen haben, ist das Schiedsverfahren in tschechischer (slowakischer) Sprache durchzuführen“ (§ 13 SchO Wirtschaftskammer Tschechien)



Verfahrenssprache bereits in der Schiedsklausel festlegen!

Besonderheiten der Schiedsordnung bei der Wahl der Schiedsinstitution berücksichtigen!

# In welcher Sprache findet das Schiedsverfahren statt?

Statistiken (2018)

<b>Schiedsinstitution</b>	<b>Englisch</b>	<b>Deutsch</b>
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)	29%	71%
Internationale Handelskammer (ICC)	79%	1,3% (insgesamt 14 Sprachen: Französisch, Spanisch, Portugiesisch)
Schweizer Handelskammern (SCAI)	86%	6% (insgesamt sechs Sprachen)
Stockholmer Handelskammer (SCC)	45% (Schwedisch: 49%)	2% (insgesamt sechs Sprachen)
Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC)	74%	- (12% Chinesisch)

# Ablauf eines Schiedsverfahrens

1. Einreichung der **Schiedsklage** bei der vereinbarten Schiedsinstitution  
(Parteien, Begehren, Sachverhalt, Streitwert, Schiedsvereinbarung, Benennung eines Schiedsrichters)  
Zahlung des Kostenvorschusses durch den Kläger
2. Schiedsinstitution übersendet die Schiedsklage an die Beklagte(n) und fordert diese zur Einreichung einer **Klageerwiderung**, ggfs. **Widerklage**, auf. Frist meist bei 30-45 Tagen  
(Stellungnahme zum Klagebegehren und Sachverhalt, Begehren, Benennung eines Schiedsrichters)  
Zahlung des Kostenvorschusses durch die Beklagte
3. Ernennung des/der **Vorsitzenden** des Schiedsgerichts (durch die beiden parteiernannten Schiedsrichter oder die Schiedsinstitution) [bzw. Ernennung eines Einzelschiedsrichters]
4. **Konstituierung** des Schiedsgerichts + Übergabe der Akte an das gebildete Schiedsgericht
5. Meist eine weitere Schriftsatzrunde (**Replik – Duplik**)
6. Ggfs. **Mündliche Verhandlung** (ggfs. Befragung von Zeugen und Sachverständigen; meist 1-2 Tage). Bei Antrag einer Partei durchzuführen, sonst auch ohne Durchführung der mündlichen Verhandlung möglich.
7. Evtl. abschließende Schriftsätze (Post-hearing briefs)
8. Erlass des **Schiedsspruches** (ca. 3 Monate nach dem letzten Verfahrensschritt)

# Ablauf eines Schiedsverfahrens

## Zahlreiche Leitfäden zur Durchführung des Schiedsverfahrens

- Merkblatt für die Parteien und das Schiedsgericht über die Durchführung des Schiedsverfahrens nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung (39 S., dt.):

<https://cms.iccwbo.org/content/uploads/sites/3/2017/03/icc-note-to-parties-and-arbitral-tribunals-on-the-conduct-of-arbitration-german.pdf>

- VIAC (Wien): [www.viac.eu/de/schiedsverfahren/allgemeines](http://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/allgemeines)

- SCC (Stockholm):

<https://sccinstitute.com/our-services/arbitration/step-by-step-guide-to-arbitration/>

- LCIA (London): <https://lcia.org/adr-services/guidance-notes.aspx>

- UNCITRAL Notes on Organizing Arbitral Proceedings (2016):

[https://uncitral.un.org/en/texts/arbitration/explanatorytexts/organizing\\_arbitral\\_proceedings](https://uncitral.un.org/en/texts/arbitration/explanatorytexts/organizing_arbitral_proceedings)

## Kombination von Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation

**Arb-Med-Arb** ist eine flexible ADR-Form, die die Vorteile von Vertraulichkeit, Neutralität, Vollstreckbarkeit und Endgültigkeit miteinander verbindet.

Parteien, die eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben, können vor Einleitung des Schiedsverfahrens oder während des Schiedsverfahrens versuchen, die Streitigkeit durch Mediation beizulegen. Wenn die Mediation erfolgreich ist, kann die Mediationsvereinbarung in Form eines Schiedsspruches festgehalten werden. Wenn die Mediation nicht erfolgreich gewesen ist, wird das Schiedsverfahren fortgesetzt.

Siehe z.B. Singapore Arb-Med-Arb Protocol: <http://simc.com.sg/dispute-resolution/arb-med-arb/>

**Med-Arb:** zunächst eine Mediation. Wenn keine Lösung, wird anschließend ein Schiedsverfahren durchgeführt.

**Arb-Med:** zunächst ein Schiedsverfahren, während dessen vor Erlass des Schiedsspruchs eine Mediation durchgeführt wird.

# Säumnis der Beklagten

## Was passiert, wenn die Beklagte sich nicht am Schiedsverfahren beteiligt?

### Praktische Situation:

Ihr Vertragspartner bezahlt eine Lieferung nicht, antwortet nicht auf Anrufe und E-Mails und beteiligt sich nicht am Schiedsverfahren.

- Das Schiedsgericht setzt bei Säumnis des Schiedsbeklagten das Schiedsverfahren fort. Das tatsächliche Vorbringen des Schiedsklägers gilt nicht wegen der Säumnis des Schiedsbeklagten als zugestanden (s. Art. 30 DIS-SchO, Art. 25(b) UNCITRAL-Modellgesetz, §1048 Abs. 2 und 3 ZPO)
- Der Anteil des Kostenvorschusses, der auf die Beklagte entfällt, muss ebenfalls vom Kläger entrichtet werden (anderenfalls kann das Schiedsverfahren beendet werden)
- Wenn die Beklagte von ihrem Recht auf Schiedsrichterernennung keinen Gebrauch macht, nimmt die Schiedsinstitution (Ernennungsausschuss) eine Ernennung vor (Ersatzernennung)
- Besondere Sorgfalt bei Zustellungen an die säumige Beklagte (Zustellbelege archivieren und im Schiedsspruch dokumentieren) – im nachfolgenden Vollstreckbarerklärungsverfahren sehr wichtig (Versagungsgrund gemäß Art. V(1)(b)NYÜ)

# Welches Recht wendet das Schiedsgericht an?

## Prozessuale Seite:

Das Schiedsverfahren richtet sich nach

- der vereinbarten **Schiedsordnung** (z.B. DIS-SchO oder ICC-SchO) und
- dem **Schiedsrecht am Schiedsort**
  - z.B. wenn „Schiedsort – München, Deutschland“, dann 10. Buch der ZPO (§§ 1025-1066)
  - wenn „Schiedsort – Wien, Österreich“, dann §§ 577-612 ZPO-Ö
  - wenn „Schiedsort – London, VK“, dann Arbitration Act 1996

## Materiellrechtliche Seite (Sachrecht):

- Das Schiedsgericht muss die **Rechtswahl** beachten.
- Fehlt eine Rechtswahl, hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die **engsten Verbindungen** aufweist (s. § 1051 ZPO).
- Das Schiedsgericht hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende **Handelsbräuche** zu berücksichtigen.
- Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit („ex aequo et bono“) zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

# Dauer eines Schiedsverfahrens

DIS: „in der Regel 12 bis 15 Monate nach Einreichung der Schiedsklage“

VIAC (Wien): „im Durchschnitt 10-15 Monate ab Fallübergabe an das Schiedsgericht“

LCIA (London): im Durchschnitt 16 Monate seit der Klageerhebung

HKIAC (Hongkong): 13-16 Monate

CAM (Mailand): 12-15 Monate

SCC (Stockholm):

51%: 6-12 Monate seit Fallübergabe an das konstituierte Schiedsgericht

25%: 12-18 Monate

# Beschleunigte Verfahren

## Expedited Procedure / Fast Track Arbitration

DIS | HKIAC | ICC | ICDR | LCIA | SCAI | SCC | SIAC | VIAC

- Kürzere Fristen, weniger Schriftsatzrunden
- Meist Einzelschiedsrichter (z.B. Schiedsspruch innerhalb von drei/vier/sechs Monaten seit Übergabe an Schiedsrichter)
- Opt-In-Regelung: beschleunigtes Verfahren muss ausdrücklich vereinbart werden  
z.B.: DIS, VIAC, SCC
- Opt-Out-Regelung: beschleunigtes Verfahren findet bei weniger komplexen Streitigkeiten mit kleinerem Streitwert automatisch Anwendung, kann aber von den Parteien ausgeschlossen werden
  - ICC: bis 2 Mio USD (ca. 1/3 aller Fälle), bald Erhöhung des Schwellenwertes auf 4 USD
  - SCAI: bis 1 Mio. CHF
  - MKAS/ICAC RF: bis 50.000 USD (bald Erhöhung auf 100.000 USD)
- Nicht zu verwechseln mit Eilschiedsrichter (Emergency Arbitrator) = vorl. Rechtsschutz bereits vor Konstituierung des Schiedsgerichts

# Vergleich im Schiedsverfahren

DIS: in 40% bis 60% der Fälle Vergleich oder Klagerücknahme

SCAI (Schweiz): ca. 22% Vergleich + ca. 12% Klagerücknahme

VIAC (Wien): ca. 30% Vergleich, ca. 20% Klagerücknahme

Art. 26 DIS-SchO: Förderung einvernehmlicher Streitbeilegung

Das Schiedsgericht soll, sofern keine Partei widerspricht, in jeder Phase des Verfahrens eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte fördern.

Art. 15(8) Schweizerische SchO (SCAI)

Mit Zustimmung aller Parteien kann das Schiedsgericht Schritte zur Beilegung des Streitfalles durch einvernehmliche Einigung unternehmen.

# Vergleich im Schiedsverfahren

## Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (= vollstreckbarer Titel)

### Art. 41.1 DIS-SchO

Auf Antrag der Parteien kann das Schiedsgericht einen von den Parteien geschlossenen Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhalten, sofern dem nach Ansicht des Schiedsgerichts kein wichtiger Grund entgegensteht.

### § 1053 ZPO - Vergleich

(1) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest ...

### Art. 37 VIAC-SchO (Wiener Regeln)

Auf Antrag der Parteien kann das Schiedsgericht über den Inhalt eines von den Parteien geschlossenen Vergleichs einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen.

# Streitwerte

## Kleine und große Streitwerte dabei

DIS (Bonn/Berlin)	2017	2018
Niedrigster Streitwert	5.000 EUR	1.220 EUR
Höchster Streitwert	270.000.000 EUR	90.414.038 EUR

ICC (Paris)	2017	2018
Streitwert unter 100.000 USD	2,8%	2,4%
Streitwert unter 200.000 USD	5,8%	6,2%
Streitwert unter 1 Mio. USD	23,1%	21,3%
Streitwert unter 2 Mio. USD	32,1%	32,6%

MKAS/ICAC IHK RF (Moskau)	2018
Streitwert unter 10.000 USD	8%
Streitwert unter 200.000 USD	57%
Streitwert unter 1 Mio. USD	80%

# Können alle Streitigkeiten Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein?

## Objektive Schiedsfähigkeit

### § 1030 ZPO: Schiedsfähigkeit

(1) **Jeder vermögensrechtliche Anspruch** kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

### Art. 177 IPRG (SUI)

Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann **jeder vermögensrechtliche Anspruch** sein.

### § 582 ZPO-Ö

(1) **Jeder vermögensrechtliche Anspruch**, über den von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nicht vermögensrechtliche Ansprüche hat insofern rechtliche Wirkung, als die Parteien über den Gegenstand des Streits einen Vergleich abzuschließen fähig sind.

# Können alle Streitigkeiten Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein?

Art. V(2)(a) NYÜ

Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches darf auch versagt werden, wenn [das Gericht im Vollstreckungsstaat] feststellt,

a) dass der Gegenstand des Streites nach dem Recht dieses Landes [= Recht des Vollstreckungsstaates] nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann,

Je nach Rechtsordnung kann die Schiedsfähigkeit bei folgenden Streitigkeiten zumindest fraglich sein:

- Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen im öffentlichen Beschaffungswesen;
- Streitigkeiten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes;
- Kartellrechtliche Streitigkeiten;
- (evtl. auch Streitigkeiten in Bezug auf im Ausland belegene Immobilien).

## Praxistipp:



- vorab prüfen, wo der Schiedsspruch voraussichtlich vollstreckt werden muss (schiedsfähig nach dem Recht des Vollstreckungsstaates?)
- Besonderheiten bei der Vertragsgestaltung berücksichtigen (u.a. Auswahl des Schiedsortes)

# Streitgegenstand in der Praxis

<b>SCAI (Schweiz)</b>	<b>2018</b>
Kaufverträge (Sale of goods)	45%
M&A, Joint Ventures, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (Corporate)	20%
Dienstleistungsverträge (Service)	11%
Bankwesen & Finanzen (Banking)	7%
Gewerblicher Rechtsschutz / Lizenzen (IP / Licensing)	7%
Vertrieb / Handelsvertretung (Distribution / Agency)	4%

<b>VIAC (Wien)</b>	<b>2018</b>
Kommerzielle Verträge (Commercial Contracts)	40%
Baustreitigkeiten (Construction)	11%
Geschäftsanteile / Eigentumsstruktur (Business Ownership)	11%
Finanzdienstleistungen & Bankwesen (Financial Services & Banking)	11%
Groß- und Einzelhandel (Wholesale & Retail Trade)	8%
(Rück)Versicherung (Insurance/Reinsurance)	3%
Immobilien (Real Estate)	3%

<b>ICC</b>	<b>2018</b>
Bau/Bautechnik (Construction / Engineering)	27%
Energiebranche (Energy)	13%
Telekomsektor, Handel und Vertrieb, Pharma, Versicherungswesen	jeweils 5-8%

# Branchen

## Insgesamt 20 verschiedene Branchen in ICC-Schiedsverfahren 2018:

u.a. Bekleidungsbranche, Chemiebranche, Energiesektor, Handel und Vertrieb, Medien, Landwirtschaft, Metallindustrie, Pharmaindustrie, Transport, Verpackungsbranche etc.

SCAI (Schweiz) 2018	Prozentanteil hins. aller Schiedsverfahren
Fertigungswirtschaft (Manufacturing)	23%
Rohstoffförderung und -handel (Commodity Mining and Trading)	23%
Dienstleistungssektor (Services)	10%
Banken- und Finanzsektor (Banking & Finance)	10%
Pharmaindustrie (Pharma / Life Science)	6%
Bausektor (Construction)	5%
IT & Telekom (IT & Telecom)	5%
Luxuswaren (Luxury Goods)	5%
Energie, Öl- und Gas (Energy, Oil & Gas)	4%
Lebensmittelindustrie (Food)	1%

# Schiedsrichter

„*Arbitration is only as good as the arbitrators*“ (die Schiedsgerichtsbarkeit ist nur so gut, wie die Schiedsrichter)

- Keine formelle Anforderung an Qualifikation (keine Zertifizierung etc.)
- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verfügbarkeit
- Meist Rechtsanwälte, Juraprofessoren
- Gelegentlich Unternehmensjuristen und bei Institutionen tätige Juristen
- Selten: Nichtjuristen (Architekten, Wirtschaftsprüfer, Ingenieure)
- Damen bislang unterrepräsentiert (10 bis 30%)
- Transparenz: Manche Schiedsinstitutionen veröffentlichen Namen der Schiedsrichter
  - [www.viac.eu/de/schiedsverfahren/viac-arbitral-tribunals](http://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/viac-arbitral-tribunals)
  - <https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/arbitration/icc-arbitral-tribunals/>
  - [www.camera-arbitrale.it/en/arbitrato/tribunali-arbitrali-cam.php?id=566](http://www.camera-arbitrale.it/en/arbitrato/tribunali-arbitrali-cam.php?id=566)
- Honorar der Schiedsrichter meist streitwertabhängig (elektronischer Kostenrechner)
- Einzelschiedsrichter oder Dreier-Schiedsgericht

# Schiedsrichter

## Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Schiedsrichter müssen vor ihrer Bestellung eine Erklärung über ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie ihre Verfügbarkeit übermitteln.

Schiedsrichter haben schriftlich alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit, Unabhängigkeit oder Verfügbarkeit wecken können.

IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration (2014)

Green List

Orange List

Red List

Beispiele:

- RA X wird immer wieder von einer Partei in diversen Schiedsverfahren als Schiedsrichter ernannt
  - Schiedsrichter XY hat vor drei Jahren eine der Parteien in einer anderen Sache als RA vertreten
  - Schiedsrichter und Mitglied des Aufsichtsrates einer Partei sind eng befreundet
  - Schiedsrichter gehörte einer beteiligten Kanzlei bis vor fünf Jahren als Partner an
- > Ausschluss, Offenlegungspflicht?

# Ernennung von Schiedsrichtern

Wenn Dreier-Schiedsgericht:

- Jede Partei ernennt eine(n) Schiedsrichter(in)
- Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts wird
  - von den beiden parteiernannten Schiedsrichtern *oder*
  - von der Schiedsinstitution ernannt

Wenn Einzelschiedsrichter:

- Parteien können sich auf die Person des Einzelschiedsrichters verständigen
- Sonst wird der Einzelschiedsrichter von der Schiedsinstitution ernannt (Ersatzernennung)

Die Möglichkeit der Wahl der Schiedsrichterwahl gehört zu den am meisten geschätzten Vorteilen der Schiedsgerichtsbarkeit

# Ernennung von Schiedsrichtern

## Mögliche Einschränkungen

### Nationalität

Art. 13 (5) ICC-SchO: „Der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss eine **andere Staatsangehörigkeit besitzen als die Parteien**. Wenn die Umstände dies als sinnvoll erscheinen lassen und keine der Parteien innerhalb einer vom Gerichtshof gesetzten Frist Einwendungen erhebt, kann jedoch ein Einzelschiedsrichter oder Vorsitzender des Schiedsgerichts mit einer Staatsangehörigkeit ausgewählt werden, die dieselbe ist wie die einer der Parteien.“

- Ähnliche Regelung in Art. 6.1 LCIA-SchO

### Schiedsrichterliste

Einzelschiedsrichter und Vorsitzende(r) nur von der Schiedsrichterliste (z.B. MKAS / ICAC IHK Russland, SAKIG Polen, Wirtschaftskammer Tschechien)

# Ernennung von Schiedsrichtern

## Kriterien für die Wahl eines Schiedsrichters

Notwendige Expertise hinsichtlich Streitgegenstandes	96%
Erfahrung als Schiedsrichter	85%
Ansehen und Fähigkeit, Co-Schiedsrichter zu überzeugen	79%
Jemand, der dafür sorgen kann, dass die Argumente der ernennenden Partei verstanden und berücksichtigt werden	72%
Verfügbarkeit / Möglichkeit, sich zügig mit dem Fall zu beschäftigen	70%
Jemand, der aufgrund seiner Publikationen und Hintergrund ähnliche Ansichten vertritt	40%

Quelle: Umfrage der Kanzlei BLP (2017), [www.bclplaw.com/images/content/1/4/v2/147194/BLP-Arbitration-survey-2017.pdf](http://www.bclplaw.com/images/content/1/4/v2/147194/BLP-Arbitration-survey-2017.pdf)

### Listen von möglichen Kandidaten:

DIS-Mitglieder: [www.disarb.org](http://www.disarb.org) (>Mitglieder)

ASA (Schweiz): <https://profiles.arbitration-ch.org/>

VIAC: [www.viac.eu/de/schiedsverfahren/schiedsverfahren-liste-von-praktikern](http://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/schiedsverfahren-liste-von-praktikern)

# Schiedsrichter

## Einzelchiedsrichter oder Dreier-Schiedsgericht?

Schiedsinstitution	Einzelchiedsrichter	Dreier-Schiedsgericht
Internationale Handelskammer (ICC)	42% (2018) 36% (2017)	58% (2018) 64% (2017)
Schweizer Handelskammern (SCAI)	74% (2018)	26% (2018)
Vienna International Arbitral Centre (VIAC)	42% (2018) 59% (2017)	56% (2018) 41% (2017)
LCIA (London)	51% (2018) 40% (2017)	49% (2018) 60% (2017)
Milan Chamber of Arbitration (CAM)	43% (2018) 51% (2017)	57% (2018) 49% (2017)

# Schiedsrichter

## Einzelchiedsrichter oder Dreier-Schiedsgericht?

### Einzelchiedsrichter

- Günstiger (nur ein Honorar)
- Meist in kleineren Fällen
- Teilweise Auffangregelung zu Gunsten eines Einzelchiedsrichters (bei Fehlen einer anderen Parteienvereinbarung): CAM (Mailand), LCIA (London), SIAC (Singapur)
- Regelfall bei beschleunigten Verfahren

### Dreier-Schiedsgericht

- Teurer (drei Honorare)
- Meist in komplexeren Fällen
- Team-Work möglich (unterschiedliche Spezialisierung und Erfahrung mit verschiedenen Rechtsordnungen, interkulturelle Kompetenz)
- Möglicherweise mehr Vertrauen der Parteien durch die Ernennung eines Schiedsrichters

# Kosten des Schiedsverfahrens

- Die **Kosten** des Schiedsverfahrens umfassen insbesondere:
  - die Honorare und Auslagen der **Schiedsrichter**,
  - die Honorare und Auslagen vom Schiedsgericht bestellter **Sachverständiger**,
  - die den Parteien im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren anfallenden angemessenen Aufwendungen und Auslagen, einschließlich **Rechtsanwaltskosten**, Sachverständigenkosten und Zeugenauslagen
  - die **Bearbeitungsgebühren der Schiedsinstitution**.
- Zu Beginn des Schiedsverfahrens müssen die Parteien **Kostenvorschüsse** bezahlen (je zu ½). Wenn die Beklagte ihren Anteil nicht bezahlt, wird die Klägerin um Leistung des gesamten Kostenvorschusses gebeten
- In der Praxis bilden die **RA-Kosten rund 80% der Gesamtkosten**
- Zur Berechnung der Gebühr der Schiedsinstitution und der Schiedsrichterhonorare **Gebührenrechner** benutzen
- **Kostenentscheidung:** Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in einem Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Hierbei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen **unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens** (§ 1057 ZPO)

# Besonderheiten in der Coronavirus-Krise

Mitteilungen von ICC, LCIA, , HKIAC, KCAB International, MKAS/ICAC, SCC, SIAC, VIAC

- Wenn möglich, alle Einreichungen (u.a. Schiedsklagen) und alle Beilagen, einschließlich Zeugenaussagen und Expertenberichten, elektronisch vornehmen (per E-Mail oder Upload über eine Online-Plattform)
- Mündliche Verhandlung nach Möglichkeit verschieben
- Mögliche Reisebeschränkungen zum Ort der Verhandlung beachten
- Mündliche Verhandlung im Online-Modus durchführen (e-Hearing)
- Einlasskontrollen, Gesichtsmasken bei Zutritt zu den Räumen der Schiedsinstitution
- Übersendung von Schiedssprüchen derzeit per E-Mail (nachträgliche Übersendung des Schiedsspruches mit Originalunterschriften der Schiedsrichter)

# Besonderheiten in der Coronavirus-Krise

## Checkliste „Hearing in Times of COVID-19“ (DELOS Dispute Resolution)

<https://delosdr.org/index.php/2020/03/12/checklist-on-holding-hearings-in-times-of-covid-19/>

- Evtl. den Ort der Verhandlung verlegen
- Verpflichtungen zur 14-tägigen Selbstquarantäne beachten
- Zahl der Teilnehmer einer mündlichen Verhandlung auf ein Minimum reduzieren
- Einen größeren Raum nehmen (Abstand zwischen Teilnehmern)
- Dauer der Verhandlung verkürzen (Schriftsätze anstatt Abschlussstatements)
- Zeugenbefragung per Video-Konferenz? (Regeln zur Durchführung vereinbaren)

## Seoul Protocol on Video Conferencing in International Arbitration (März 2020)

[www.kcabinternational.or.kr/user/Board/comm\\_notice\\_view.do?BBS\\_NO=548&BD\\_NO=169&CURRENT\\_MENU\\_CODE=MENU0025&TOP\\_MENU\\_CODE=MENU0024](http://www.kcabinternational.or.kr/user/Board/comm_notice_view.do?BBS_NO=548&BD_NO=169&CURRENT_MENU_CODE=MENU0025&TOP_MENU_CODE=MENU0024)

# Neue Konkurrenz für die Schiedsgerichtsbarkeit

- **Haager Übereinkommen vom 30.6.2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen**  
(seit 1.10.2015 in Kraft)

Art. 8 (1): *„Eine Entscheidung eines in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts eines Vertragsstaats wird in den anderen Vertragsstaaten nach Maßgabe dieses Kapitels anerkannt und vollstreckt.“*

Mitgliedstaaten: EU-Staaten, Mexiko, Montenegro, Singapur

Unterzeichnet, noch nicht ratifiziert: USA (2009), Ukraine (2016), China (2017), Nordmazedonien (2019)

- **Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichtsurteilen in Zivil- und Handelssachen vom 2.7.2019** (noch nicht in Kraft getreten)

- **Singapur Übereinkommen über Mediation (Singapore Convention on Mediation)**

Über 50 Unterzeichnerstaaten, tritt im September 2020 in Kraft

Art. 3: Verpflichtung zur Vollstreckung der Mediationsvereinbarung

[https://uncitral.un.org/en/texts/mediation/conventions/international\\_settlement\\_agreements](https://uncitral.un.org/en/texts/mediation/conventions/international_settlement_agreements)



Sobald die Übereinkommen in Kraft treten und weitere Länder beitreten, wird sich der Vorteil der Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen relativieren.

# Aufzeichnungen und Präsentationen zu bisherigen Webinaren

[www.gtai.de/webinare-recht](http://www.gtai.de/webinare-recht)

[www.gtai.de/schiedsgerichtsbarkeit](http://www.gtai.de/schiedsgerichtsbarkeit)

- "Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: aktuelle Entwicklungen und Novelle der ICC-Schiedsordnung" (April 2017)
- "Schiedsverfahren in und mit Mittel- und Osteuropa,, (November 2017)
- "Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: aktuelle Entwicklungen und neue DIS-Schiedsgerichtsordnung" (März 2018)
- „60 Jahre New Yorker Übereinkommen - Vollstreckung von Schiedssprüchen im Ausland" (Juli 2018)
- „Streitbeilegung im deutsch-russischen Wirtschaftsverkehr“ (September 2016)

## Aufzeichnungen und Präsentationen zu bisherigen Webinaren

- ▶ Belarus: "Rechts- und Zollfragen im Geschäftsverkehr mit der Republik Belarus" (September 2017)
- ▶ China: "Rechts- und Zollfragen im E-Commerce" (April 2018)
- ▶ "Verantwortungsvolle Unternehmensführung - Wirtschaft und Menschenrechte - Aus der Praxis der Bundesministerien" (Mai 2019)
- ▶ Deutschland: „25 Jahre UN-Kaufrecht in Deutschland“ (Dezember 2016)
- ▶ Deutschland / Russland: „Streitbeilegung im deutsch-russischen Wirtschaftsverkehr“ (September 2016)
- ▶ EU: „Rechtsverfolgung in der Europäischen Union“ (Juni 2019)
- ▶ EU: „Datenschutz im internationalen Geschäftsverkehr“ (August 2018)
- ▶ Kasachstan: „Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen in Kasachstan“ (November 2016)
- ▶ Kenia: "Rechtsfragen im Geschäftsverkehr" (September 2019)
- ▶ Kuba: "Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen und Einfuhren im Energiesektor" (Juni 2017)
- ▶ Mexiko: „Rechtliche Rahmenbedingungen in Mexiko“ (November 2018)

# Kontaktinformationen

Germany Trade & Invest ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft sichert und schafft Arbeitsplätze und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit über 50 Standorten weltweit und dem Partnernetzwerk unterstützt Germany Trade & Invest deutsche Unternehmen bei ihrem Weg ins Ausland, wirbt für den Standort Deutschland und begleitet ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland.

## Kontakt

**Dmitry Marenkov, LL.M., FCI Arb**

marenkov@gtai.de

T +49 228 249 93-362

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

© Germany Trade & Invest

Alle von Germany Trade & Invest zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit können wir jedoch keine Haftung übernehmen.